Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 56 „Brunnenstr. – Meffert“

1. ~~Im MI 1-Gebiet sind, abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig.~~
2. ~~Im MI 2-Gebiet sind Kauf- und Warenhäuser sowie Bau- und Verbrauchermärkte, die unter die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe fallen, unzulässig.~~ Gestrichen lt. Ratsbeschluss vom 16. März 1989
3. Der Schutzstreifen von 3,0m bzw. 4,0m Breite entlang der Kreisstraße 1 (K1) ist mit bodenständigen heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Sonstige Festsetzungen:

- Die an verschiedenen Stellen erfolgte Unterteilung der öffentlichen Verkehrswege in Gehwege, Fahrbahnen, Parkstreifen usw. ist entsprechend Ziff. 6.1. der DIN 18003 als Hinweis zu bewerten.
- Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mind. 5,0m haben, um das Abstellen von Fahrzeugen vor Garagen zu gewährleisten. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen die Distanz zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze weniger als 5,0m beträgt.

Textliche Festsetzung:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist als Ausgleichsmaßnahme für jeden Baum der gefällt wird, auf gleichem Baugrundstück mindestens ein neuer heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Die Eintragungen in orange erfolgten lt. Ratsbeschluss vom 16. März 1989

Die Änderungen in violett erfolgten aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 29.06.1989.
Der Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Leichlingen wurde am 21.08.1989 gefasst.

Leichlingen, 25.09.1989